



Österreichische Gesellschaft für historische Gärten - A-1030 Wien - Dannebergplatz 8/9

STATUTEN des Vereins

Österreichische Gesellschaft für historische Gärten – öghg

§ 1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1. Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für historische Gärten“ (öghg).

2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2. ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und der parteipolitisch unabhängig ist, hat sich die Verankerung der historischen Gärten im öffentlichen Bewusstsein zum Ziel gesetzt.

Die Bewusstseinsbildung, im Wesentlichen durch eigene Forschung und Lehre, soll einer fachlichen Unterstützung der Gartendenkmalpflege – auch durch allgemeine Diskussion über die Bereiche zwischen Kultur und Natur – dienen, sowie der Ausbildung von Fachkräften, die in historischen Gärten tätig sind.

§ 3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen: Veranstaltung von Vorträgen, Symposien, Diskussionen, Studienreisen, Ausstellungen, audiovisuelle Produktionen Vergabe und Förderung von Forschungsaufträgen, Stipendien, Koordination aller Informationen, die die historischen Gärten im In- und Ausland betreffen, Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland, Herausgabe von fachlichen Mitteilungen

Zu den vorgenannten Vereinszielen können in untergeordnetem Umfang Werkverträge vergeben werden.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: Beiträge von Mitgliedern – Subventionen, Spenden und Zuwendungen aller Art – Veranstaltungen und Verkauf von Publikationen

§ 4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.

2. Ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv an den Arbeiten des Vereins.

Außerordentliche Mitglieder sind mit den Zielen des Vereins einverstanden und unterstützen diese.

Ehrenmitglieder haben sich Verdienste auf dem Fachgebiet des Vereins erworben.

3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

5. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

2. Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 12 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung binnen 14 Tagen zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte).

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 9. DIE GENERALVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.)

7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter – siehe Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, in denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Beschlussfassung über den Voranschlag

3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedschaft
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus sechs, von der Generalversammlung gewählten stimmberechtigten Mitgliedern und zwar aus dem/der PräsidentIn, dem/der geschäftsführenden GeneralsekretärIn, dem/der SchriftführerIn, dem/der stv. SchriftführerIn, dem/der KassierIn, dem/der stv. KassierIn. Der Vorstand hat das Recht, weitere kooptierte, aber nicht stimmberechtigte Vorstandsmitglieder zu ernennen.
2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares stimmberechtigtes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sind jeweils für die nächsten zwei Jahre unbeschränkt wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Generalsekretär einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Generalsekretär. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
7. Der Vorstand ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand solche Informationen den Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der Präsident vertritt den Verein nach außen, er führt den Vorsitz in allen offiziellen Vereinsveranstaltungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, selbständig Anordnungen zu treffen; die jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan bedürfen.
2. Der Generalsekretär führt die laufenden inneren Geschäfte des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand. Er ist Stellvertreter des Präsidenten und gemeinsam mit dem Präsidenten oder mit dem Kassier bzw. dem Schriftführer zeichnungsberechtigt.
3. Der Schriftführer hat den Präsidenten sowie den geschäftsführenden Generalsekretär bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Kassier innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensverzeichnis zu erstellen..
5. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind von Präsident, Generalsekretär und Kassier gemeinsam zu unterfertigen. In Geldangelegenheiten sind alle Dokumente von Präsident oder Generalsekretär und Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 14 DIE RECHNUNGSPRÜFER

1. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen unabhängig und unbefangen sein.

2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Die laufende Geschäftskontrolle muß für jedes Mitglied transparent und jederzeit einsehbar sein.

3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15 DAS SCHIEDSGERICHT

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16 HAFTUNG

Für seine finanziellen Verbindlichkeiten haftet der Verein mit seinem Vermögen, nicht aber das einzelne Mitglied.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zu übertragen hat. Das Vermögen darf nur zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke einer Organisation übertragen werden, die gleiche oder ähnliche Zwecke gemeinnützig verfolgt. Dasselbe gilt für den Fall der Aufhebung des Vereins und bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks.

Wien, 28. März 2007

DER VORSTAND

Präsident

Dr. Karl Schütz
Neubaugasse 25/17
1070 Wien

Generalsekretär

Univ.Doz. Dr. Géza Hajós
Dannebergplatz 8/9
1030 Wien

Schriftführerin

DI Dr. Barbara Bacher
Hugo-Wolf-Strasse 15
4020 Linz